

Geschäftsordnung

für die Konferenz der Landesverbände (K-LV) im DHB

Stand: 28.10.2023

§ 1 Status

Die Konferenz der Landesverbände, nachstehend als K-LV bezeichnet, ist in den §§ 17 und 43 Satzung/DHB als eine den Kommissionen gleichgestelltes Gremium verankert.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der K-LV sind die Präsidenten der Landesverbände im DHB. Bei Sitzungen und bei Beschlussfassungen können sich die Präsidenten vertreten lassen.
- (2) Der Konferenz gehören ferner die von den Landesverbänden vorgeschlagenen und gewählten Mitglieder des DHB-Präsidiums an, sofern sie nicht Präsidenten der Landesverbände sind. Sie haben in der Konferenz ebenfalls Stimmrecht, können sich aber nicht vertreten lassen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die K-LV wirkt an der Umsetzung der in der Satzung des DHB verankerten Ziele mit.
- (2) Aufgaben der K-LV sind nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung:
 - 2.1 Beratung, Abstimmung sowie Unterstützung des Bundesrats, des Präsidiums und weiterer Organe und Kommissionen des DHB.
 - 2.2 Beratung und Abstimmung aller verbandsübergreifenden Themen des Amateur- und Breitensportes, insbesondere der Mitgliederentwicklung, der Verbandsentwicklung, der Talentförderung der Gewaltprävention sowie des Themas Zusammenarbeit mit Schulen auf allen Ebenen.
 - 2.3 Benennung der von den Landesverbänden vorzuschlagenden und durch den Bundestag zu wählenden Mitgliedern des DHB-Präsidiums.
 - 2.4 Beratung über gemeinsame sportpolitische Initiativen.
 - 2.5 Förderung der Kommunikation und fachlichen Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden untereinander und mit dem DHB.
- (3) Beschlüsse der K-LV haben Empfehlungscharakter. Sie können ihre Mitglieder nicht in ihren Mitgliedschaftsrechten und -pflichten gegenüber dem DHB einschränken. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im DHB und anderen Organisationen bleibt durch die Tätigkeit der K-LV unberührt. Die Mitglieder der K-LV sind sich jedoch darin einig, dass zur Durchsetzung ihrer gemeinsamen Interessen im DHB ein Mindestmaß an Kompromissbereitschaft und Geschlossenheit vonnöten sind.

§ 4 Sprecher, Sprecherrat

- (1) Die K-LV wählt einen Sprecher und zwei Stellvertreter (Sprecherrat), welche den Sprecher im Falle einer zeitweiligen Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Funktion vertreten. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des DHB. Im Falle des Ausscheidens des Sprechers oder eines seiner Stellvertreter, wählt die K-LV für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.
- (2) Die Wahl findet auf der Sitzung, in der die K-LV die Vorschläge für die Wahl in das DHB-Präsidium bestimmen, mit Wirkung des Tages der Sitzung des Bundestages statt. In der Tagesordnung wird der Sprecher vor der Wahl der Vorschläge gewählt. Er ist nach seiner Wahl automatisch als Vorschlag der Landesverbände für die Wahl zum Präsidium des DHB bestimmt.
- (3) Der Sprecher vertritt die K-LV innerhalb des DHB.
- (4) Der Sprecher, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Sprecherrates und die Sitzungen der K-LV ein und leitet diese.
- (5) Der Sprecherrat kann zu bestimmten Themenstellungen Arbeitsgruppen einsetzen. Bei der personellen Besetzung sollen geografische und Größenverhältnisse der Landesverbände berücksichtigt werden.
- (6) Der Sprecherrat berichtet der K-LV nach jeder Präsidiumssitzung mündlich oder schriftlich über die Gegenstände der Beratungen und die vom Vorstand gehaltenen Berichte, die den Aufgabenkreis der K-LV betreffen. Die Mitglieder der K-LV erhalten die Protokolle der Arbeitsgruppen, die durch das Präsidium eingerichtet sind, soweit sie den Aufgabenkreis der K-LV betreffen. Die Berichte/Protokolle sollten spätestens nach vier Wochen an die Mitglieder der K-LV versendet werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem DHB, Geschäftsführung

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen der K-LV und dem Präsidium sowie dem Vorstand des DHB erfolgt über die von den Landesverbänden gewählten Mitglieder des Präsidiums. Der Präsident des DHB sowie die Vorstände bzw. Fachpersonal sollen an Beratungen der K-LV über die sie betreffenden Themen als Experten teilnehmen.
- (2) Die Geschäftsführung der K-LV obliegt dem Sprecherrat. Dieser wird durch Mitarbeiter der DHB-Geschäftsstelle unterstützt.
- (3) Wesentliche Aufgaben der Unterstützung in der Geschäftsführung bestehen darin, die Tagungen der K-LV in Abstimmung mit dem Sprecher vorzubereiten, gemeinsam mit diesem die Umsetzung der Konferenzbeschlüsse zu befördern und Projekte sowie sonstige Arbeitsfelder der K-LV zu betreuen.

§ 6 Einladung, Beschlussfassung, Stimmrecht, Protokoll

- (1) Die K-LV tritt mindestens viermal jährlich (mind. einmal im Quartal) zusammen. Eine Sitzung davon kann als „Workshop“ zu einem besonderen inhaltlichen Thema stattfinden. In einem solchen Fall soll die mit dem Thema in dem jeweiligen Landesverband betraute Person als Experte in die K-LV als Gast

eingeladen werden. Vor Bundesratssitzungen ist mindestens zwei Wochen eine Videokonferenz einzuladen, in der die Themen der Bundesratssitzung vorgestellt und vorberaten werden.,

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmrechte oder einem Drittel der Mitglieder in der K-LV hat der Sprecher eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch den Sprecher, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter. Die Frist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Die Mitglieder der K-LV sollten Anregungen für die Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Termin dem Sprecher mitteilen. Die K-LV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Bei Abstimmungen haben die Mitglieder bzw. ihre Vertreter die gleichen Stimmrechte wie im Bundesrat. Die Mitglieder der K-LV, soweit sie keinen Landesverband vertreten, haben jeweils eine Stimme.
- (6) Für die Mehrheit bei einer Abstimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung von mindestens 8 Landesverbänden erforderlich, es sei denn, diese Geschäftsordnung sieht andere Mehrheiten vor. Für Personenwahlen gelten die Regelungen der Satzung des DHB, es sei denn, die Geschäftsordnung trifft andere Bestimmungen. Enthaltungen gelten generell bei allen Abstimmungen der K-LV als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Zur Bestimmung der restlichen Kandidaten der Landesverbände für das Präsidiums des DHB nach § 34 Absatz 1 b) der Satzung des DHB (der Sprecher ist als Vorschlag gesetzt) gilt in Abweichung der dieser Geschäftsordnung Folgendes:
 - 7.1 Stimmrecht haben bei dieser Abstimmung nur die Präsidenten der Landesverbände bzw. ihre Vertreter.
 - 7.2 Jeder Stimmberechtigte hat dasselbe Stimmrecht. Er kann bis zu so viele Kandidaten wählen, wie neben dem Vorsitzenden der K-LV Vorschläge unterbreitet werden dürfen.
 - 7.3 Zum Vorschlag für das Präsidium des DHB sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl als „Nachrücker“ gewählt.
 - 7.4 Haben Kandidaten dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigt und ist eine Reihung notwendig, findet zwischen den entsprechenden Kandidaten eine Stichwahl statt, in der jeder Stimmberechtigte eine Stimme hat. Die Reihung wird dann nach der Mehrheit der Stimmen durchgeführt. Sollte es wieder zu einer Stimmengleichheit kommen, entscheidet der vom Sprecher durchzuführende Losentscheid über die Rangfolge.
 - 7.5 Scheidet aus dem Präsidium einer der Kandidaten der Landesverbände aus, so wird der nächste Nachrücker dem DHB- Präsidium als kommissarisch zu berufenes Präsidiumsmitglied vorgeschlagen. Eine neue Wahl findet nicht statt. Personen, die auf ihre Eigenschaft als Nachrücker verzichten, sind von der Liste zu streichen. Sollte kein Nachrücker mehr bestimmt sein, wählt die K-LV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen eine Person, die dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden soll.
- (8) Über alle Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und innerhalb von vier Wochen an die

Mitglieder und die Teilnehmer zu übersenden. Die Protokollführung stellt die Geschäftsführung sicher.

- (9) Der Vorstand der K-LV kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der K-LV tragen außer in den Fällen des Absatzes (3) die Mitglieder bzw. die jeweiligen Verbände selbst.
- (2) Die Kosten für die Sitzungen des Sprecherrates und ggfls. der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen werden nach der Finanz- und Gebührenordnung des DHB erstattet und zwischen den Verbänden geteilt.
- (3) Die Kosten für Sitzungen der K-LV, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Bundesratssitzung stehen, für die der DHB Kostenträger ist, trägt der DHB.

§ 8 Änderung, Inkrafttreten

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der K-LV.

Die K-LV hat sich am 27.10.2017 in Berlin durch Beschlussfassung konstituiert und diese Geschäftsordnung in Kraft gesetzt. Sie wurde mit Beschluss in Frankfurt am 28.10.2023 grundlegend geändert.